

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt  
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

## Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 05.02.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 05.02.2018

Im Auftrag

Berit Spiegel



### Amtliche Bekanntmachungen

#### **Bekanntmachung der Gemeinde Sylt Satzungsbeschlüsse nach § 10 Abs. 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sylt hat in der Sitzung am **14.12.2017** die folgenden Bebauungspläne nach § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung beschlossen:

**19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Deelung"** für das Gebiet nördlich und westlich der Wohnbebauung Deelung und Serkwai, östlich der Straße Deelung und südlich der Fußwegeverbindung zum Serkwai im Ortsteil Morsum, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B).

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93 "Ladestraße"** für das Gebiet des Bahnhofsumfeldes (Flurstück 228, 269, 270), südlich der Bahntrasse im Ortsteil Morsum, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B).

Dies wird bekannt gemacht. Mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages treten die obig genannten Bebauungspläne in Kraft. Alle Interessierten können die Bebauungspläne und die dazugehörigen Begründungen von diesem Tage an in der Gemeinde Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich sind die Satzungen auf Dauer im Internet unter der Adresse: <http://www.grips-sylt.info/> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite: <http://www.gemeinde-sylt.de/Amtliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html> bereitgestellt.

Sylt, den 02.02.2018

**Gemeinde Sylt**  
-Der Bürgermeister-  
Im Auftrag  
gez. Berit Spiegel

